PLANZEICHENERKLÄRUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT SCHWAAN VERFAHRENSVERMERKE Bekannimachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (GBGI. I S. 132), gcändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBI. I S. 446) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 05. 10. 1995. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist ortsüblich vom Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 3 BauZVO beteiligt worden. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 02. 12. 1996 und vom 13. 06. 1997 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, 10. 06. 1997 im Amtlichen Mitteilungsblatt des Landkreises Bad Doberan bekanntgemacht worden. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 21. 05. 1997 und am 12. 11. 1997 geprüf Der Flächennutzungsplan wurde am 12. 11. 1997 von der Stadtvertretung beschlossen. D Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 1. 232a-512.111-51.071 - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - erteilt (Teilge-nehmigung). Die Nebenbestimmungen wurden durch den Beschluß der Stadtvertretung vom Die Erteilung der Teilgenehmigung des Flächennutzungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsvorschriften und auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan ist am Die 1. Ergänzung des Flächennutzungsplans wurde am 24.03.1999 von der Stadtvertretung beschlossen. Der Erläuterungsbericht zur 1. Ergänzung des Flächennutzungsplans wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 24.03.1999 gebilligt. EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUN-GEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEIN-BEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB) Bau-,Landesentwicklung und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 27.10.1999 Az: VIII 230e -512.111-51.071 – mit Nebenbestimmungen - erteilt. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsvorschriften und auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan ist am 30.12.1999 in Kraft getreten. Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen Stadtvertretung vom 18.04.2002 gebilligt. • • W • innerörtliche Hauptwanderwege • • R • touristische Radfernroute (weitere Radwege Beiplan Nr. 5) FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWAS-Die Genehmigung der 2. Ergänzung des Flächennutzungsplans wurde mit Erlaß des Ministers für Arbeit und Bau des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 28.06.2002 Az: VIII 230d -512.111-SERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB) Flächen für Versorgungsanlagen Schwaan, 11.02.2004 HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB) 16. Der Flächennutzungsplan in der Fassung der 2. Ergänzung wird hiermit ausgefertigt. oberirdisch (hier: Elektroenergie) — → unterirdisch (hier: Erdgas HD und FGL) (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB) Die Erteilung der Genehmigung der 2. Ergänzung des Flächennutzungsplans sowie die Steile, bei der der Flächennutzungsplan in der Fassung der 2. Ergänzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 16.03.2004 im Amtlichen Mitteilungsblatt des Landkreises Bad Doberan ortsüblich bekannt Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsvorschriften und auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan in der Fassung seiner 2. Ergänzung ist am 17.03.2004 in Kraft getreten. WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSER SCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§ 5 Abs. 2 Nr.7 und Abs. 4 BauGB) Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung Schutzgebiet für Oberflächengewässer LÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB) Flächen für die Landwirtschaft PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASZNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASZ NAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB) Umgrenzungen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB) Geschützter Landschaftsbestandteil Biotope entsprechend der Biotopliste des Kreises Bad Doberan Einzelanlagen (Bodendenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (weitere (§ 5 Abs. 4 BauGB) Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes SCHWAAN Grenzen anderer Gemeinden Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (weitere: Beiplan Nr.6) (§ 5 Abs.5 Nr.3 u. Abs.6 BauGB) Gemeinde Selow Landkreis Bad Doberan Land Mecklenburg-Vorpommern Kennzeichnung der Lage von Böden, die erheblich mit umweltgefähr-FLÄCHENNUTZUNGSPLAN denden Stoffen belastet sind, ohne Flächendarstellung Nummer der Baufläche bzw. des Baugebietes 2. ERGÄNZUNG 100 m - Gewässerschutzstreifen Schwaan, 48.04.2002